

# Schulordnung der Grundschule Gries

Die Schule ist eine Gemeinschaft von Schüler\*innen, unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal sowie Schülereltern. Ein gutes Miteinander gelingt, wenn alle zusammenarbeiten und einander Achtung entgegenbringen.

## 1. Schulanfang

Die Schüler\*innen können jenen Raum, in welchem die erste Unterrichtsstunde abgehalten wird, nicht früher als 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn (7.45 Uhr) betreten und werden ab diesem Zeitpunkt von einer Lehrperson beaufsichtigt.

## 2. Umgang miteinander

In unserer Schulgemeinschaft wird auf wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander Wert gelegt, wie im Leitbild der Schule beschrieben.

Alle am Schulgelände befindlichen Personen verhalten sich so, dass die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet ist.

Androhen oder absichtliches Zufügen körperlicher und/oder psychischer Verletzungen sowie Anstiften zu derartigem Verhalten sind untersagt.

Unangemessenes Verhalten Dritten gegenüber (z.B. Verletzen des Respektabstandes, Beleidigungen, vulgäre Äußerungen, Kraftausdrücke) sind untersagt.

## 3. Verhalten im Schulhaus

Grundsätzlich halten sich die Schüler\*innen auf den Treppen und Gängen rechts. Im Schulgebäude wird, abgesehen von der Turnhalle, nicht gelaufen.

Den Aufzug dürfen Schüler\*innen nur in Begleitung des Schulpersonals oder, bei körperlicher Beeinträchtigung, einer anderen volljährigen Begleitperson benutzen.

## 4. Pause und Hof

Die Pause verbringen die Schüler\*innen im Schulhof. Bei ausgesprochenem Schlechtwetter (z.B. sehr starkem Regen) entscheidet die Lehrperson, ob die Klasse die Pause, je unter ihrer Aufsicht, im Klassenraum oder im Schulhof verbringt.

Klettern auf Bäumen und Sträuchern sowie Herumturnen auf Geländern und Mauern sind nicht gestattet. Ballspiele im Hof sind mit schuleigenen Bällen erlaubt.

Mit Ausnahme des Transports von Menschen mit Beeinträchtigung, der Warenlieferung sowie von Fahrrädern u.Ä. im Bereich der Abstellplätze, sind auf dem Schulgelände Verkehrsmittel nicht zugelassen.

## 5. Schulschluss

Vor Schulschluss bringen die Schüler\*innen den Klassenraum in Ordnung und bleiben bis zum Schlussläuten in den Klassen.

Die Schüler\*innen werden an der Schultür oder an der jeweiligen Tür des Klassen- oder Arbeitsraumes entlassen, wobei die Lehrpersonen auf dem jeweilig nächst gelegenen Treppenabsatz Aufsicht leisten.

Ansprüche gegen etwaige Versicherungsgesellschaften können bei Unfällen auf dem Schulweg nur gestellt werden, wenn der Unfall der Schule unmittelbar gemeldet worden ist.

## 6. Umgang mit fremdem Eigentum

Die Schüler\*innen achten fremdes Eigentum.

Für die Sauberkeit aller Räumlichkeiten sowie der Toiletten sind alle mitverantwortlich.

Absichtliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigung, und dazu gehören auch Berschmutzen der Schule oder Dritten gehöriger Gegenstände, gelten als Verstoß gegen die Schulordnung.

### **7. Abstellen der Fahrräder**

Verkehrsmittel wie Fahrräder und Roller müssen in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden. Die Schule gewährleistet keine Überwachung der abgestellten Verkehrsmittel und übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

### **8. Benehmen im Schülerbus**

Fahrschüler\*innen haben den Anweisungen der Busfahrer\*innen Folge zu leisten und können bei wiederholtem Zuwiderhandeln auf Meldung der Busfahrer\*innen durch die Schulführungskraft von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

### **9. Verhalten in der Mensa**

Schüler\*innen haben sich an etwaige Mensaregeln sowie die Anweisungen der Aufsichtspersonen zu halten und können, vorbehaltlich anderer Bestimmungen in etwaigen Mensaregeln, bei wiederholtem Zuwiderhandeln vom Mensabesuch ausgeschlossen werden.

### **10. Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen**

Schüler\*innen halten sich bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Lehrausflüge, Lehrausgänge, Projektstage etc.) an die Anweisungen der Lehrpersonen und an etwaig vereinbarte Regeln.

Schüler\*innen, welche die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig gebracht haben oder, bei Bedarf, Fahrschein und/oder notwendige Ausrüstung nicht dabei haben, können (nach Ermessen der Lehrperson) von den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ausgeschlossen werden und bleiben für diesen Fall an der Schule.

### **11. Mitteilungsheft**

Alle Schüler\*innen besitzen ein Heft für Mitteilungen. Dieses wird täglich in die Schule mitgenommen und wird regelmäßig von den Erziehungsberechtigten kontrolliert.

Das Mitteilungsheft ist das hauptsächliche Benachrichtigungsmittel zwischen Schulleitung und Lehrpersonen einerseits sowie den Erziehungsberechtigten andererseits.

Außer für unterrichtsbegleitende Maßnahmen gelten von der Schule ins Mitteilungsheft eingetragene oder geklebte Nachrichten gelten mit Ablauf des 3. darauffolgenden Schultages als zur Kenntnis genommen. Mitteilungen von den Erziehungsberechtigten an die Lehrerschaft müssen derselben von den Schüler\*innen vorgelegt werden.

### **12. Absenzen**

Waren Schüler\*innen abwesend, bringen sie im Absenzenheft eine schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten mit, die der Lehrperson der ersten erneut besuchten Schulstunde vorgelegt wird.

Bei unregelmäßigem Schulbesuch werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen.

Vorhersehbare Abwesenheiten aus familiären oder persönlichen Gründen müssen der Schulführungskraft im Voraus zur Genehmigung oder Ablehnung vorgelegt werden.

Ein vorzeitiges Verlassen des Schulgebäudes ist nur möglich, wenn die Schüler\*innen von einer/m Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten volljährigen Person abgeholt werden.

### **13. Schulfremde Gegenstände**

Nach Ermessen der Lehrpersonen gefährliche Gegenstände, jedenfalls aber Waffen und Knallkörper, dürfen nicht aufs Schulgelände gebracht werden.

Schüler\*innen dürfen keine zu drahtloser Kommunikation und/oder zur Aufnahme und/oder Wiedergabe von Bild und/oder Ton fähige Geräte aufs Schulgelände bringen und/oder bei schulbegleitenden Veranstaltungen

mitführen, es sei denn, eine Lehrperson hätte dies vorab und zeitweilig zu eigenen Unterrichtszwecken ermächtigt.

Bei Missachtung wird der betreffende Gegenstand abgenommen und kann ausschließlich von Erziehungsberechtigten zu Öffnungszeiten im Sekretariat der Grundschule abgeholt werden.

Für Verlorengegangenes haftet die Schule nicht.

#### **14. Außerschulische Benutzung von Klassenräumen**

Nach Unterrichtsschluss stehen die Klassenräume Schüler\*innengruppen nur dann zur Verfügung, wenn sie von Lehrpersonen beaufsichtigt werden.

#### **15. Zutritt zu den Klassen- und Sonderräumen bzw. zum Schulareal**

Schulfremden Personen, ist der Zugang zum Schulgelände immer untersagt.

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur über Einladung der Schule oder nach Absprache mit den Lehrpersonen betreten.

Jede Störung des Unterrichts ist zu vermeiden.

#### **16. Verstöße gegen die Schulordnung**

Als Verstöße gegen die Schulordnung gelten beispielsweise

- Gefährdung der Sicherheit im Sinne von Punkt 2;
- Androhen oder Zufügen von Verletzungen oder Anstiftung zu derartigem Verhalten im Sinne von Punkt 2;
- grob oder wiederholt unangemessenes Verhalten im Sinne von Punkt 2;
- wiederholte Verletzung der Vorschriften zum Verhalten im Schulhaus im Sinne von Punkt 3;
- wiederholte Verletzung der Vorschriften zum Verhalten auf dem Schulhof im Sinne von Punkt 4;
- absichtliche oder wiederholte grob fahrlässige Sachbeschädigung im Sinne von Punkt 6;
- Verletzung der Vorschriften zum Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen im Sinne von Punkt 10;
- unregelmäßiger Schulbesuch;
- Verletzung der Bestimmungen zu schulfremden Gegenständen im Sinne von Punkt 13;
- Wiederholtes Nichteinhalten von schulrelevanten Regeln außerhalb der Schulordnung;
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrpersonen.

#### **17. Sinn und Zweck von Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen dürfen die Persönlichkeit der Schüler\*innen nicht verletzen. Sie haben immer eine erzieherische Zielsetzung, welche das Verantwortungsgefühl der Schüler\*innen stärken und zu korrektem Verhalten hinführen soll. Disziplinarmaßnahmen werden nur nach Anhören der Schüler\*innen verhängt. Die Erziehungsberechtigten werden über Disziplinarmaßnahmen sogleich schriftlich über das Mitteilungsheft informiert, und es ist zielführend, wenn die Erziehungsberechtigten die Maßnahmen der Schule unterstützen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Leistungsbewertungen nicht beeinflussen.

#### **18. Arten von Disziplinarmaßnahmen und für deren Verhängung zuständige Organe**

##### **18.1. Lehrpersonen**

Nach Anhören der Schülerin/des Schülers, Gesprächen mit allen beteiligten Personen und Treffen von etwaigen Vereinbarungen kann jede einzelne Lehrperson eine oder mehrere der folgenden Disziplinarmaßnahmen setzen:

- schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und wortgleicher Eintrag im Klassenbuch;
- Anordnung von Wiedergutmachung (etwa: Behebung von Schäden, z.B. durch Reinigen der beschmutzten Gegenstände oder Reparatur der kaputten Gegenstände gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auch: Ersetzen derselben), auch durch alternative Tätigkeiten (z.B. Aufräumarbeiten).

## **18.2. Klassenrat**

Der Klassenrat darf – nach seinem Ermessen ggf. auch nach gemeinsamem Gespräch aller Beteiligten (Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte und Schüler\*in – eine oder mehrere der folgenden Disziplinarmaßnahmen setzen:

- Ausschluss von Lehrausgängen, Lehrausflügen und/oder unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten;
- Nach der 3. Eintragung, ebenso bei mutmaßlichen Straftaten oder bei Gefahr für die Unversehrtheit von Personen: zeitweiliger Ausschluss aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft.

In solchen Fällen kann die Schule auch mit den Sozialdiensten und/oder dem Jugendgericht Kontakt aufnehmen.

## **19. Rekursmöglichkeiten**

Gegen alle vom Klassenrat verhängten Maßnahmen kann von den Erziehungsberechtigten innerhalb von fünf Tagen bei der schulinternen Schlichtungskommission ein Rekurs eingereicht werden.